

Rahmenvertrag
über die Vergabe von Aufträgen zur
Vorhaltung und Aktivierung von Primärregelleistung/-reserve

(Fassung: 10.03.2026)

zwischen

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19, IZD Tower
1220 Wien
FN 177696v

- nachfolgend **APG** genannt -

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
1. Vertragsgegenstand	3
2. <i>Präqualifikation</i> und Abschluss des Rahmenvertrages	4
3. <i>Bereitstellung und Aktivierung der Primärregelleistung/-reserve</i>	5
4. Dokumentations- und Informationspflichten	5
5. Vertragsdauer	6
6. Vertragsstrafe	6
7. Vergütung und Rechnungslegung	6
8. Haftung	7
9. Datenschutz	7
10. Rechtsnachfolge	7
11. Salvatorische Klausel	7
12. Vertragsänderungen / Schriftformerfordernis	8
13. Gerichtsstand	8
14. Vertragsform	8
15. Vertragsbestandteile	8

Präambel

APG ist gemäß §8 Absatz 2 Elektrizitätswirtschaftsgesetz als Regelzonenführer für die Regelzone APG benannt. In dieser Funktion ist die APG für den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf bzw. für die Frequenzhaltung zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigt die APG unter anderem Primärregelleistung/Primärregelreserve, die für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes unerlässlich ist.

Aufgrund der Bestimmungen des oben zitierten Gesetzes hat die APG diese Primärregelleistung/-reserve zumindest halbjährlich auszuschreiben. APG ist in Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EBGL) bestrebt, die Bedingungen für einen gesteigerten Wettbewerb am Regelenenergiemarkt zu erweitern und zu verbessern. Diesbezüglich bemüht sich APG um Kooperationen mit anderen TSOs im Sinne der entsprechenden Network Codes (insbesondere nach dem TSO-TSO Modell mit Common Merit-Order-List gemäß der Framework Guidelines on Electricity Balancing). Ziel ist dabei die Erhöhung der Liquidität durch Kooperationen zwischen TSOs unter Berücksichtigung technischer Restriktionen.

1. Vertragsgegenstand

Dieser Rahmenvertrag regelt die technischen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen sowohl für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren als auch für die *Vorhaltung und Aktivierung der Primärregelreserve* sowie der Abrechnung der Leistungsvorhaltung zwischen der APG und dem Anbieter. Eine Pflicht der APG, dem *Anbieter* einen Zuschlag für die Vorhaltung und Aktivierung von Primärregelreserve zu erteilen, wird mit Abschluss dieses Rahmenvertrages nicht begründet. Aus diesem Rahmenvertrag erwächst dem *Anbieter* keine Pflicht zur Angebotslegung. Erhält der Anbieter im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens einen Zuschlag, so kommt durch die Zuschlagserklärung ein Einzelvertrag über die Bereitstellung von Primärregelleistung/-reserve durch den Anbieter für die APG zustande.

Die Ausschreibungsbedingungen für die Ausschreibungen der Primärregelleistung sowie die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe sind in den jeweils gültigen Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich (AGB RR) definiert.

Mit Unterschrift dieses Vertrags, akzeptiert der Anbieter die jeweils gültige Fassung der AGB RR, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden.

2. *Präqualifikation* und Abschluss des Rahmenvertrages

- (1) Die *Technischen Einheiten* des *Anbieters*, welche für die *Vorhaltung und Aktivierung der Primärregelleistung/-reserve* vorgesehen sind, müssen vor Abschluss dieses Rahmenvertrages laut der AGB RR präqualifiziert worden sein.
- (2) Der *Anbieter* kann jederzeit für weitere *Technische Einheiten* die *Präqualifikation* zur *Vorhaltung von Primärregelleistung/-reserve* und *Aktivierung von Primärregelreserve* beantragen.
- (3) Der *Anbieter* verpflichtet sich zur Einhaltung der technischen Qualitätsmerkmale entsprechend den Anforderungen gemäß *Präqualifikationsverfahren* für die in den Einzelverträgen gemäß der AGB RR, angeführten *Produktzeitscheiben* des *Ausschreibungszeitraumes*.
- (4) Die APG behält sich das Recht vor, die *Präqualifikationsanforderungen* zur Gewährleistung der erforderlichen Qualität der Primärregelung in der Regelzone APG bzw. bei wesentlichen Änderungen der Anforderungen an die Primärregelreserve in RGCE weiterzuentwickeln und anzupassen. Erforderliche Änderungen werden mit den Marktteilnehmern zeitgerecht diskutiert. Eine bestehende *Präqualifikation* bleibt nach dem Inkrafttreten einer Aktualisierung grundsätzlich weitere sechs Monate gültig, wobei erforderlichenfalls APG eine davon abweichende Frist festlegen kann. Im Falle einer Aktualisierung der *Präqualifikationsunterlagen* müssen die bereits präqualifizierten *Technischen Einheiten* in den geänderten Punkten erneut präqualifiziert werden. Die APG informiert den *Anbieter* darüber rechtzeitig.
- (5) Die APG hat das Recht, jederzeit vor Ort eine Funktionskontrolle der Primärregelfähigkeit der präqualifizierten *Technischen Einheiten* vorzunehmen. Dies kann im Rahmen von eigens angesetzten Funktionsprüfungen (z.B. durch Aufschaltung von zulässigen Testsignalen auf den Primärregler) oder im laufenden Betrieb der *Technischen Einheit* unter Primärregelung erfolgen. APG wird dabei die terminlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des *Anbieters*, soweit möglich, berücksichtigen. Der Bewerber wird alle hierzu notwendigen Maßnahmen (z.B. Anschluss von Analysesystemen) zulassen und APG dabei aktiv unterstützen.

3. *Bereitstellung und Aktivierung der Primärregelleistung/-reserve*

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen in den AGB RR.
- (2) Die Vertragspartner erklären hiermit, dass sie die in den Ausschreibungen gem. den AGB RR abgegebenen elektronischen Angebote, sowie die über einen Zuschlag zustande gekommenen Einzelverträge auch ohne handschriftliche Unterschrift als rechtlich bindend ansehen und für- und gegen sich gelten lassen.
- (3) Die *Aktivierung der Primärregelreserve* hat entsprechend dem Prinzip der Primärregelung gemäß Policy 1 des Operation Handbook der ENTSO-E bzw. gemäß an dessen Stelle tretende oder kumulativ anwendbare Rechtsvorschriften, welche als Networkcodes im Sinne der Verordnung EU/714/2009 erlassen werden und in Rechtskraft treten, in Abhängigkeit auftretender Frequenzabweichungen zu erfolgen.
- (4) Technische Einheiten können neben Primärregelreserve gleichzeitig auch Sekundär- und Tertiärregelreserve zur Verfügung stellen, bzw. für die Bilanzgruppenregelung verwendet werden. Unberührt davon ist vom Anbieter die ordnungsgemäße *Vorhaltung und Aktivierung der Primärregelreserve* zu gewährleisten.

4. Dokumentations- und Informationspflichten

Der Anbieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen der AGB RR.

- (1) Der Anbieter und die APG haben wechselseitig mindestens je eine Kontaktstelle (Anlage 1) zu benennen, die als definierte Stelle für die Wahrnehmung der in diesem Vertrag genannten Mitteilungs- und Informationspflichten bzw. im Falle von Anfragen bzw. Rückfragen im Zusammenhang mit der *Vorhaltung von Primärregelleistung/-reserve* sowie der *Aktivierung der Primärregelreserve* dient. Die operative Kontaktstelle bei jedem Vertragspartner muss jederzeit erreichbar sein.
- (2) Die Kontaktstelle des *Anbieters* hat die definierte Kontaktstelle der APG unverzüglich telefonisch und ebenso per E-Mail mit dem Betreff: „Meldungen zur operativen Abwicklung der Primärregelung“ zu informieren, wenn der *Anbieter* erkennt, dass die bereitzustellende *Primärregelleistung/-reserve* nicht mehr oder nicht mehr vollständig bereitgestellt bzw. *Primärregelreserve* nicht mehr vollständig aktiviert werden kann.

5. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mittels eingeschriebenen Briefs mit einer Frist von vier Monaten ab Zugang der Kündigung beim Vertragspartner gekündigt werden. Seine Bestimmungen sind jedoch auf alle auf der Grundlage dieses Vertrages zustande gekommenen Einzelverträge im Sinne der erfolgten Zuschläge anzuwenden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Von Seiten der APG liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn der *Anbieter* die im *Präqualifikationsverfahren* festgestellten Anforderungen ohne dementsprechende Information an APG nicht (mehr) erfüllt oder wenn der *Anbieter* zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen des gegenständlichen Vertrags verstößt oder wenn der *Anbieter* mehrmals gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF, oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat. Liegt ein wichtiger Grund vor, können neben dem gegenständlichen Vertrag ggf. auch bestehende Einzelverträge außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Vertragsstrafe

- (1) Es kommen die Regelungen der AGB RR zur Anwendung.
- (2) Das Recht zur Kündigung gem. Punkt 5 und weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz gem. Punkt 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

7. Vergütung und Rechnungslegung

- (1) Es kommen die Regelungen der AGB RR zur Anwendung.
- (2) Als Kontaktstellen, gelten die in Anlage 1 genannten Kontaktstellen.

8. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von entgangenem Gewinn und von Drittschäden, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

9. Datenschutz

- (1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden beiderseits unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und, soweit erforderlich, gespeichert. Die Vertragspartner sind insbesondere berechtigt, alle mit der operativen Abwicklung der Aktivierung der *Primärregelreserve* befasste Daten aufzuzeichnen und für sechs Monate zu speichern.
- (2) Der *Anbieter* stimmt einem Datenaustausch zwischen APG und dem betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen betroffenen Netzbetreibern zu, sofern dieser Datenaustausch für Maßnahmen zur *Vorhaltung von Primärregelleistung/-reserve* und *Aktivierung von Primärregelreserve* bzw. deren Abrechnung unerlässlich ist.
- (3) Der Anbieter stimmt einer Nennung seines Firmennamens als präqualifizierter Anbieter für Primärregelung auf der Homepage der APG zu.

10. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten auf ihre jeweiligen Rechts- bzw. Besitznachfolger verbindlich zu übertragen. Dies gilt auch im Falle wiederholter Besitz- und Rechtsnachfolge. Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in dessen Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtsverbindlich eingetreten ist. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechts- oder Besitznachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Vertragspartner umgehend in Kenntnis zu setzen.

11. Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich vielmehr, diese ungültige Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr im technischen und wirtschaftlichen Erfolg für die Vertragspartner gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

12. Vertragsänderungen / Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Punktes 12, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Für die Anwendung und Interpretation dieses Vertrages gilt formelles und materielles österreichisches Recht.

14. Vertragsform

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Jeder Vertragspartner erhält ein Original.

15. Vertragsbestandteile

Mit Unterschrift dieses Vertrags, akzeptiert der Anbieter die jeweils gültige Fassung der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich. Integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind weiters folgende Anlagen:

Kontaktstellen der Vertragspartner:

Anlage 1

Ergebnis der *Präqualifikation*:

Anlage 2

Ort, Datum

Ort, Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift Anbieter)

(Rechtsverbindliche Unterschrift APG)